

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Örtliche Prüfung



Prüfungsbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2019

des Eigenbetriebs

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.2	Organe und Betriebsleitung	3
1.2.3	Beschäftigte des Eigenbetriebs.....	4
1.2.4	Organisation der Sonderkasse/Buchführung.....	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung 2019.....	4
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2018	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	5
2	Prüfungsbemerkungen	6
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung 2019	6
2.1.1	Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.....	6
2.1.2	Erträge.....	6
2.1.3	Aufwendungen.....	6
2.2	Bilanz zum Stichtag 31.12.2019	7
2.2.1	Entwicklung der Bilanz zum Vorjahr.....	7
2.2.2	Anlagevermögen.....	7
2.2.3	Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	8
2.2.4	Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten.....	8
2.2.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)	9
2.2.6	Eigenkapital	9
2.2.7	Rückstellungen	9
2.2.8	Verbindlichkeiten	10
2.3	Anhang	10
2.4	Lagebericht	10
2.5	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2019	11
2.5.1	Wirtschaftsplan 2019	11
2.5.2	Einhaltung des Erfolgsplans	11
2.5.3	Einhaltung des Vermögensplans	12
2.6	Berichtswesen	13
2.7	Liquidität	14
2.8	Kalkulation der Abfallgebühren	15
2.8.1	Stand der Gebührenkalkulation.....	15
2.8.2	Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2019.....	15
2.8.3	Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG	15
2.9	Deponienachsorgekosten	16
3	Schlussbemerkungen	17
4	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	18

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Stadt- und Landkreise sind nach § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 6 Abs. 1 LAbfG verpflichtet, die in ihren Gebieten anfallenden Abfälle zu entsorgen. Der Landkreis Konstanz hat diese Pflichtaufgabe seit dem 01.01.2009 in der Rechtsform eines Eigenbetriebs als „Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ organisiert. Zuvor war der Abfallwirtschaftsbetrieb als Regiebetrieb im Kreishaushalt mit enthalten.

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei im Wege öffentlicher Ausschreibungsverfahren an private Unternehmen vergeben.

Eine weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb und die Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet derzeit nicht mehr statt.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle (mit Ausnahme der Problemstoffe) zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften hinaus (insbesondere EigBG und EigBVO) in der Betriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 11.04.2014 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Mit Beschluss vom 02.06.2014 hat der Kreistag Herrn Gebhard Schulz zum Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. 2019 betrug der durchschnittliche Personalbestand unverändert 10 Mitarbeiter. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung und Leistungen der zentralen Dienste und IT).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse/Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30.04.2009 wurde zum 01.01.2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ergibt sich aus § 48 LKRö i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 2019

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2019 in der Fassung vom 25.03.2020 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO), dem Anhang (§ 10 Abs. 1 EigBVO) sowie dem Lagebericht (§ 11 EigBVO). Der Jahresabschluss wurde dabei fristgerecht gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Landrat vorgelegt und am 19.05.2020 an das RPA zur örtlichen Prüfung weitergeleitet.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2018

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 15.07.2019. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 13.08.2019 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 19.08.2019 bis einschließlich 23.08.2019 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zuletzt im Jahr 2016 die Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 des Eigenbetriebs geprüft. Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 18.09.2017 wird verwiesen. Zur überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2011 bis 2015 wird auf den Prüfungsbericht der GPA vom 29.05.2017 verwiesen.

Soweit wesentliche Feststellungen vorlagen, wurden diese ausgeräumt.

2 Prüfungsbemerkungen

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung 2019

2.1.1 Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) weist für 2019 einen Gewinn von 1.054.286 EUR aus. Im Erfolgsplan wurde bereits ein Gewinn in dieser Höhe eingeplant, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rd. 7,4 Mio. EUR (siehe Position 12 der GuV) vorgesehen ist. Dieser Verlustvortrag stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017 und stellt grundsätzlich die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Neben dem eingeplanten Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags wurde für 2019 ein weiterer Überschuss von 366.147,52 EUR erwirtschaftet, der der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt wurde.

Als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung darf der Eigenbetrieb nach § 14 Abs. 1 KAG nur kostendeckend wirtschaften und grundsätzlich keine Gewinne erzielen. Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen, die durch Gebühreneinnahmen entstanden sind, sind in den Folgejahren auszugleichen und entsprechend § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenzahler zurückzugeben bzw. nachzufordern. Bei dem in 2019 erwirtschafteten Überschuss von 336.147,52 EUR handelt es sich um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung, die der Gebührenausgleichsrückstellung zuzuführen war (siehe Ziffer 2.8.2 des Berichts).

Im Erfolgsplan 2019 waren für Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung lediglich rd. 11.000 EUR eingeplant. Das Ergebnis hat sich dem gegenüber um rd. 355.000 EUR verbessert.

2.1.2 Erträge

Im Ergebnis wurden im Jahr 2019 Erträge in Höhe von 13.763.434,54 EUR erzielt. Bei den Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die für das Jahr 2019 festgesetzten Abfallgebühren von rd. 11,1 Mio. EUR. Weitere wesentliche Ertragspositionen sind die Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen mit rd. 1,4 Mio. EUR und der Ausgleich der Gebührenüberschüsse der Vorjahre mit rd. 961.000 EUR entsprechend der Gebührenkalkulation.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt damit über eine stabile und planbare Ertragslage. Im Wesentlichen sind die Erträge nur von der Entwicklung der Abfallmengen abhängig.

Die Erträge haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 640.000 EUR verbessert. Dies ist im Wesentlichen auf eine (entsprechend der Gebührenkalkulation) um rd. 394.000 EUR höhere Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung und um rd. 199.000 EUR höhere Abfallgebührenerträge zurückzuführen. Insgesamt ist die Entwicklung der Erträge im Jahresabschluss 2019 unter Ziffer 3.3.7 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.1.3 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen von insgesamt 12.343.001,02 EUR handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von rd. 10,2 Mio. EUR. Diese Kosten sind weitgehend durch langjährige Verträge festgelegt (siehe Jahresabschluss 2019, Anlage 8 Übersicht der Verträge). Weitere Aufwendungen von rd. 726.000 EUR sind für die Erstattung der Verwertungserlöse von Wertstoffen an die Kommunen entstanden. Für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien (einschließlich der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge) wurden insgesamt rd. 638.000 EUR verwendet.

Die Aufwendungen haben im Vergleich zum Vorjahr um rd. 692.000 EUR zugenommen. Dies ist im Wesentlichen auf die höheren Entsorgungskosten (insbesondere wegen höheren Abfallmengen beim Restmüll) zurückzuführen. Die Entwicklung der Aufwendungen ist im Jahresabschluss 2019 ab Ziffer 3.3.9 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.2 Bilanz zum Stichtag 31.12.2019

2.2.1 Entwicklung der Bilanz zum Vorjahr

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich 2018 – 2019 (EUR)

Aktiva	31.12.2018	31.12.2019	Vergleich
Anlagevermögen	4.277.690	3.992.274	-285.416
davon: Sachanlagen/Immaterielles Vermögen	1.505.690	1.472.274	-33.416
davon: Finanzanlagen (Darlehen an Landkreis)	2.772.000	2.520.000	-252.000
Umlaufvermögen/RAP	16.859.122	17.600.841	741.719
davon: Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	1.252.351	1.025.485	226.866
davon: Kassenbestand, Bankguthaben	15.585.008	16.570.690	985.682
Kapitalfehlbetrag	7.380.002	6.325.716	-1.054.286
Passiva			
Eigenkapital	0	0	0
Rückstellungen	27.845.811	26.938.451	-907.360
davon: Rückstellung Deponienachsorge	24.660.915	24.359.927	-300.988
davon: Gebührenausgleichsrückstellung	3.125.844	2.531.133	-594.711
Verbindlichkeiten	671.003	980.381	309.378
Bilanzsumme	28.516.814	27.918.832	-597.982

Der Jahresvergleich zeigt, dass das Anlagevermögen wie bereits in den Vorjahren zurückgegangen ist. 2019 wurden nur Investitionen von rd. 98.000 EUR getätigt. Ansonsten wurden nur noch die vorhandenen Deponieanlagen abgeschrieben und das Darlehen an den Landkreis (Finanzanlage) getilgt. Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2019 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Zu einzelnen Positionen der Bilanz wird auf die nachfolgenden Ziffern verwiesen.

2.2.2 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden im Wesentlichen die Deponieanlagen als Sachanlagevermögen mit insgesamt knapp 1,5 Mio. EUR ausgewiesen. Daneben ist im Anlagevermögen eine Ausleihung an den Landkreis mit rd. 2,5 Mio. EUR als Finanzanlage enthalten. Das Anlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 285.000 EUR auf 3.992.274 EUR zurückgegangen. Es handelt sich um die Abschreibungen von rd. 132.000 EUR und die Tilgung der Ausleihung an den Landkreis (ehemaliges inneres Darlehen) von 252.000 EUR. Dagegen stehen vermögenswirksame Zugangsbuchungen von rd. 98.000 EUR, insbesondere für den Kauf eines Radladers.

Es wird bestätigt, dass die Abschreibungen und die Tilgungsbeträge richtig erfasst wurden.

2.2.3 Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Umlaufvermögen sind zum 31.12.2019 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 1.025.485,25 EUR ausgewiesen. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 227.000 EUR verringert.

Die Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (EUR)

Forderungen	31.12.2018	31.12.2019
Abfallgebühren	1.041.092	791.670
Erlöse Elektroschrott/Abfallverwertung	115.619	83.979
Sonstige Forderungen	53.641	127.708
Wertberichtigung	-11.367	-11.566
Sonstige Vermögensgegenstände	53.366	33.694
Summe	1.252.350	1.025.485

Der Forderungsbestand zum 31.12.2019 setzt sich im Wesentlichen aus Abfallgebühren, die im Dezember 2019 festgesetzt wurden aber erst im Januar bzw. Februar 2020 fällig waren, und aus Verwertungserlösen für Wertstoffe zusammen. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einzelne Vorgänge, die u.a. zur periodengerechten Abgrenzung von Einzahlungen dienen. Darunter sind insbesondere Forderungen von rd. 29.000 EUR aus der Abrechnung von Verwertungserlösen für Wertstoffe mit den Kommunen und die Abgrenzung der Zins- und Tilgungszahlungen des Landkreises von rd. 69.000 EUR für das Darlehen beim Abfallwirtschaftsbetrieb.

Der Forderungsbestand zum 31.12.2019 entspricht in etwa dem Durchschnitt der Vorjahre. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Forderungen zeitnah Anfang 2019 ausgeglichen wurden. Bei den wertberichtigten Forderungen von rd. 11.600 EUR handelt es sich im Wesentlichen um eine Forderung auf Zahlung von Nebenentgelten nach der Verpackungsverordnung gegenüber einer Firma im Insolvenzverfahren.

2.2.4 Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2019 wider. Diese sind zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr um rd. 986.000 EUR auf insgesamt 16.570.689,88 EUR gestiegen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der liquiden Mittel dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (EUR)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2018	31.12.2019
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.000	1.000
Laufende Bankkonten	1.084.008	1.214.690
Geldanlagen	14.500.000	15.355.000
Summe	15.585.008	16.570.690

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in den letzten Jahren kontinuierlich liquide Mittel aufgebaut. Dies ist auch erforderlich, da diese zur Finanzierung der künftigen Kosten der Deponienachsorge benötigt werden (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

2.2.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)

In der Bilanz wird zum 31.12.2019 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 6.325.716 EUR ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag (ursprünglich ein Betrag von 8.207.224 EUR) stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge im Jahr 2017 und stellt dem Grunde nach die bisher noch nicht angesparten Rückstellungsmittel dar.

Es ist vorgesehen, den Fehlbetrag planmäßig entsprechend den im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparraten abzubauen. Mit der aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 bis 2021 wurde der Ansparzeitraum für den Abbau dieses Fehlbetrags um drei Jahre bis zum Jahr 2028 verlängert.

Auf die Darstellung im Jahresabschluss 2019 unter Ziffer 4.5.9 wird verwiesen.

2.2.6 Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der GuV darzustellen. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb wird kein Eigenkapital ausgewiesen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte damit bei der Gründung des Eigenbetriebs auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden.

Mangels Eigenkapital wird der aus dem Jahr 2017 stammende Verlustvortrag nicht auf der Passivseite der Bilanz weitergeführt, sondern erscheint als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite (siehe Ziffer 2.2.5 des Berichts).

2.2.7 Rückstellungen

Bei den Rückstellungen werden im Wesentlichen die Gebührenausgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für die Deponienachsorge ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (EUR)

Rückstellungen	31.12.2018	31.12.2019
Gebührenausgleichsrückstellung	3.125.844	2.531.133
Rückstellung für Deponienachsorge	24.660.915	24.359.927
Sonstige Rückstellungen	59.052	47.390
Summe	27.845.811	26.938.451

In der Gebührenausgleichsrückstellung ist die Kostenüberdeckung von rd. 2,5 Mio. EUR enthalten, die insgesamt nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührensschuldner zurückzugeben ist. Zur Zusammensetzung der Rückstellung wird auf Ziffer 2.8.3 des Berichts verwiesen.

Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Die sonstigen Rückstellungen von rd. 47.000 EUR dienen im Wesentlichen der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen, insbesondere für noch ausstehende Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Steuerverbindlichkeiten.

Es kann bestätigt werden, dass die Rückstellungen sachgerecht gebildet wurden.

2.2.8 Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs von 980.380,58 EUR handelt es sich im Wesentlichen um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung. Davon entfallen allein rd. 630.000 EUR auf die Abrechnung der Entsorgung von Rest- und Biomüll für den Monat Dezember 2019.

Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2020 ausgeglichen wurden.

Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.3 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2019 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält. Ebenso ist der nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebene Anlagennachweis nach Formblatt 2 zur EigBVO beigefügt.

2.4 Lagebericht

Nach § 11 EigBVO gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 HGB sinngemäß und die weiteren in § 11 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Unter Ziffer 4.1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2019) und 4.2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2020) des Lageberichts wird insbesondere auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- Anpassung und Verlängerung mehrerer Abfallverträge (Verlängerung der Verträge zur Verwertung von Wertstoffen, Preisanpassungen beim Biomüllvertrag, Verlängerung des Vertrags für den Bahntransport von Restmüll),
- Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2020 bis 2021,
- Entwicklung der Verwertungserlöse von PPK und Elektroaltgeräte,
- Stand der Planung von künftigen Entsorgungsmöglichkeiten für Baurestabfälle, Wiederinbetriebnahme der Deponie Konstanz-Dorfweiher,

- Stand des Rückbaus der Biogasanlage (ehemalige Firma Ast GmbH) bei der Deponie Konstanz-Dorfweiher,
- Auswirkungen der Coronakrise.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben enthalten.

2.5 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2019

2.5.1 Wirtschaftsplan 2019

Der Wirtschaftsplan 2019, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, wurde entgegen § 14 EigBG erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres am 18. Februar 2019 vom Kreistag im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan des Landkreises beschlossen. Die Vorberatung im Betriebsausschuss fand dagegen bereits am 17. September 2018 statt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses über den Wirtschaftsplan mit Erlass vom 14. Juni 2019 bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 500.000 EUR. Kassenkredite wurden jedoch nicht benötigt.

2.5.2 Einhaltung des Erfolgsplans

Im Erfolgsplan waren Erträge in Höhe von 13.079.102 EUR und Aufwendungen in Höhe von 12.013.729 EUR geplant. Insgesamt wurde mit einem Überschuss von 1.065.373 EUR gerechnet, der im Wesentlichen zur Tilgung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr eingeplant war. Gegenüber der Planung stellt sich die GuV mit einem Ergebnis von 1.420.434 EUR um rd. 355.000 EUR besser dar.

Die Abweichungen zwischen dem Ergebnis der GuV und den Planansätzen 2019 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2019 mit Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	13.038.448	13.654.622	616.174
davon: Abfallgebühren	10.467.916	11.052.724	584.808
davon: Verwertungserlöse (E-Schrott, PPK, Holz, Schrott)	1.389.590	1.419.333	29.743
sonstige betriebliche Erträge	1.000	54.585	53.585
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39.654	54.228	14.574
Summe Erträge	13.079.102	13.763.435	684.333
Materialaufwand	-9.485.620	-10.340.203	-854.583
davon: Aufwand für Entsorgung	-9.365.048	-10.213.454	-848.406
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung	-120.572	-126.749	-6.177
Personalaufwand	-584.658	-620.592	-35.934
Abschreibungen	-136.435	-131.577	4.858
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.788.330	-1.244.922	543.408
Steuern	-18.686	-5.706	12.980
Summe Aufwendungen	-12.013.729	-12.343.001	-329.272
Ergebnis	1.065.373	1.420.434	355.061
davon: Tilgung Verlustvortrag	1.054.286	1.054.286	0
davon: Zuführung Gebührenausgleichsrückstellung	11.087	366.148	355.061

Die Darstellung in der Tabelle entspricht der Darstellung aus dem Wirtschaftsplan 2019. Sie weicht von der GuV teilweise ab, da in der GuV die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung bereits bei den Umsatzerlösen berücksichtigt wurde.

Grundsätzlich ist das Ergebnis der GuV für die Tilgung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr vorgesehen. Der Verlustvortrag stellt dem Grunde nach die noch nicht angesparten Finanzierungsmittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Die Höhe der Tilgung richtet sich nach dem aktuellen Tilgungsplan (siehe Ziffer 4.5.9 des Jahresabschlusses 2019), der sich aus der Berechnung der Nachsorgekosten für die Deponien ergibt, wie sie auch der aktuellen Gebührenkalkulation für die Abfallgebühren zu Grunde liegt.

Mit dem Ergebnis der GuV konnte die geplante Tilgung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr von 1.054.286 EUR abgedeckt werden. Der darüberhinausgehende Betrag von 366.148 EUR stellt die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung dar, die der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde.

Bei den Umsatzerlösen wurden wesentliche Mehrerträge von rd. 616.000 EUR erzielt. Dies ist hauptsächlich auf höhere Erträge aus den Abfallgebühren von rd. 585.000 EUR aufgrund gesteigener Abfallmengen (insbesondere beim Restmüll) zurückzuführen. Daneben fielen die Verwertungserlöse mit rd. 30.000 EUR gegenüber der Planung höher aus.

Entsprechend den höheren Abfallmengen und wegen Preiserhöhungen sind gleichzeitig aber auch die Aufwendungen für die Entsorgung um rd. 850.000 EUR gestiegen.

Im Bereich der Deponien sind geringere Aufwendungen von rd. 300.000 EUR entstanden. Dementsprechend ist aber auch die Verwendung der Rückstellung für die Deponienachsorge zur Deckung dieser Aufwendungen geringer ausgefallen. Da die Aufwendungen für die Deponienachsorge durch die Rückstellung gedeckt werden, haben diese keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis.

Die geringeren Aufwendungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen von rd. 543.000 EUR hängen von einer Vielzahl kleinerer Abweichungen ab. Im Wesentlichen handelt es sich aber um die um rd. 438.000 EUR geringere Ausschüttung der Verwertungserlöse an die Städte und Gemeinden (aufgrund geringerer Verwertungserlöse und gesteigener Kosten).

Insgesamt sind die Planabweichungen nachvollziehbar und schlüssig im Jahresabschluss unter Ziffer 4.5 erläutert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2019 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.5.3 Einhaltung des Vermögensplans

Der Vermögensplan sah insgesamt Einnahmen und Ausgaben von 6.901.083 EUR vor. Das Ergebnis des Vermögensplans schließt dagegen mit einem um rd. 6,3 Mio. EUR geringeren Finanzierungsbedarf ab.

In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt.

Vergleich Vermögensplan mit Ergebnis 2019 (EUR)

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	85.000	98.167	13.167
Entnahme Rückstellung Deponienachsorge	816.083	511.559	-304.524
Gewährung von Krediten an Landkreis	6.000.000	0	-6.000.000
Summe Finanzierungsbedarf:	6.901.083	609.727	-6.291.356
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	210.572	210.572	0
Jahresgewinn	1.065.373	1.420.434	355.061
Abschreibungen und Anlagenabgänge	136.435	131.577	-4.858
Rückflüsse aus gewährten Krediten	652.000	252.000	-400.000
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	4.836.703	0	-4.836.703
Summe Finanzierungsmittel	6.901.083	2.014.583	-4.886.500

Die Abweichung beim Finanzierungsbedarf (Ausgaben) ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Landkreis die geplante Kreditgewährung von 6 Mio. EUR durch den Eigenbetrieb nicht in Anspruch genommen hat. Daneben sind die Aufwendungen für die Deponienachsorge geringer als geplant ausgefallen. Entsprechend erfolgte eine um rd. 305.000 EUR geringere Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge zur Finanzierung dieser Aufwendungen.

Der Planansatz für die Investition (Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte) von 85.000 EUR wurde geringfügig um rd. 13.000 EUR überschritten (insbesondere Neuanschaffung eines Radladers).

Die Finanzierungsmittel (Einnahmen) entsprechen im Wesentlichen den Planansätzen. Das Ergebnis der GuV (Jahresgewinn) ist gegenüber der Planung um rd. 355.000 EUR besser ausgefallen. Da kein Kredit an den Landkreis gewährt wurde sind die Rückflüsse aus gewährten Krediten entsprechend um 400.000 EUR geringer als geplant ausgefallen. Insgesamt mussten nicht wie geplant erübrigte Mittel aus Vorjahren (vorhandene liquide Mittel aus Vorjahren) zur Deckung des geplanten Finanzierungsbedarfs verwendet werden.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für 2019 keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind. Die oben genannte Überschreitung des Planansatzes für Investitionen in das Sachanlagevermögen von rd. 13.000 EUR wird noch nicht als erheblich in diesem Sinne angesehen.

2.6 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 16. September 2019 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2019 mit Stand vom 30. Juni 2019 vorgelegt.

Der Finanzbericht geht in seiner Halbjahresprognose für das Jahr 2019 von einem um rd. 67.000 EUR besseren Ergebnis aus. Tatsächlich hat sich das Ergebnis zum Jahresabschluss um rd. 355.000 EUR verbessert.

Bereits bei der Halbjahresprognose wurden die höheren Abfallmengen beim Restmüll und die dadurch höheren Entsorgungskosten berücksichtigt. Ebenso sind in der Halbjahresprognose bereits die Einsparungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aufgrund der geringeren Ausschüttung von Verwertungserlösen an die Kommunen enthalten.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass der Finanzbericht die wesentlichen Vorgänge aus dem Jahr 2019 enthält.

2.7 Liquidität

Zum Stichtag 31.12.2019 betrug der Kassenbestand des Eigenbetriebs 16.570.689,88 EUR. Damit verfügt der Eigenbetrieb auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum über ausreichend liquide Mittel, um jederzeit die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherstellen zu können (§ 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 1 GemO).

Soweit die liquiden Mittel 2019 nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt. Nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen. Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren dementsprechend zum Jahresende insgesamt 15 Mio. EUR als Fest- bzw. Termingelder mit unterschiedlichen Laufzeiten angelegt. Negativzinsen oder Verwahrgebühren konnten im Jahr 2019 weiterhin vermieden werden. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kassenmittel kann bestätigt werden.

Für die langfristige Betrachtung der Liquiditätslage sind neben dem Kassenbestand die weiteren Finanzierungsmittel, wie die mittelfristig zur Verfügung stehende Ausleihung an den Landkreis und die Forderungen zu berücksichtigen. Diesen ist der Finanzierungsbedarf gegenüberzustellen, der im Wesentlichen aus der Rückstellung für die Deponienachsorge und der Gebührenausgleichsrückstellung sowie den Verbindlichkeiten besteht. Hierzu ergibt sich zum 31.12.2019 langfristig folgendes Bild.

Langfristig fehlende Finanzierungsmittel (in EUR)

	31.12.2019
Ausleihung an Landkreis	2.520.000
Forderungen/sonst. Vermögensgegenstände	1.025.485
Kassenbestand	16.570.690
Summe Finanzierungsmittel	20.116.175
Rückstellungen	26.938.451
Verbindlichkeiten	980.381
Summe Finanzierungsbedarf	27.918.832
Fehlende Finanzierungsmittel	-7.802.656

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 31.12.2019 langfristig rd. 7,8 Mio. EUR an Finanzierungsmittel fehlen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr (rd. 8,9 Mio. EUR) eine Verbesserung von rd. 1,1 Mio. EUR dar.

Bei den langfristig fehlenden Finanzierungsmitteln handelt es sich im Wesentlichen um die noch nicht angesparten Mittel für die Deponienachsorge, welche entsprechend den in der Nachsorgekostenberechnung enthaltenen Beträgen planmäßig noch angespart werden (siehe Ziffer 4.5.9 des Jahresabschlusses 2019). Bei planmäßigem Verlauf werden damit langfristig ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Die fehlenden Finanzierungsmittel spiegeln sich auch auf der Aktivseite der Bilanz in dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 6.325.716 EUR wider (siehe Ziffer 2.2.5 des Berichts).

2.8 Kalkulation der Abfallgebühren

2.8.1 Stand der Gebührenkalkulation

Nach § 14 Abs. 2 KAG können Abfallgebühren für einen mehrjährigen Bemessungszeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die letzte Kalkulation der Abfallgebühren erfolgte im Jahr 2019 für den Bemessungszeitraum der Jahre 2020 bis 2021. Auf Grundlage dieser Kalkulation wurde mit Kreistagsbeschluss vom 21.10.2019 eine Regelabfallgebühr in unveränderter Höhe von 166 EUR/t beschlossen.

Damit konnte der Gebührensatz für die Regelabfallgebühr seit 2013 unverändert stabil gehalten werden.

Die nächste Kalkulation der Abfallgebühren ist im Jahr 2021 für den Bemessungszeitraum ab dem Jahr 2022 vorgesehen.

2.8.2 Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2019

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind nach § 14 Abs. 2 KAG die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Zur Ermittlung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ist für jedes Jahr des Bemessungszeitraums das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln. Für das Jahr 2019 wurde ein gebührenrechtliches Ergebnis von 366.147,52 EUR festgestellt (siehe Jahresabschluss 2019, Ziffer 4.3) und der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt.

Es kann bestätigt werden, dass das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2019 in Höhe von 366.147,52 EUR korrekt ermittelt wurde.

2.8.3 Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind die für die einzelnen Bemessungszeiträume festgestellten Kostenüberdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt über die Gebührenkalkulation, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Zum 31.12.2019 bestehen noch folgende nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen:

Kostenüberdeckungen (in EUR)

Bemessungszeitraum	Kostenüberdeckung zum 31.12.2019
2013 bis 2015	537.251
2016 bis 2017	988.418
2018 bis 2019	1.005.465
Kostenüberdeckung zum 31.12.2019	2.531.133

Es kann bestätigt werden, dass die Kostenüberdeckungen bisher fristgerecht entsprechend § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen wurden. In Summe bestehen zum 31.12.2019 Kostenüberdeckungen von 2.531.133 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz ausgewiesenen Gebührenausgleichsrückstellung (siehe Ziffer 2.2.7 des Berichts).

Ein Teilbetrag dieser Kostenüberdeckung von 1.523.877 EUR wurde bereits in der letzten Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 bis 2021 zum Ausgleich berücksichtigt. Der restliche Betrag von 1.007.256 EUR steht unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 14 Abs. 2 KAG für die Gebührenkalkulation der Jahre 2022 bis 2024 zur Verfügung.

2.9 Deponienachsorgekosten

Eine Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Die Kosten für die Deponienachsorge können in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und über die Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die erforderlichen Kosten für die Deponienachsorge werden im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt. Dieses Nachsorgekostengutachten geht derzeit von einem Zeitraum bis zum Jahr 2067 aus und sieht Kosten für die Nachsorge und Stilllegung von derzeit insgesamt rd. 24,4 Mio. EUR vor. In der Bilanz des Eigenbetriebs werden diese Kosten als Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen (siehe Ziffer 2.2.7 des Berichts).

Die in der Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesenen Kosten wurden noch nicht vollständig erwirtschaftet. Der noch fehlende Betrag wird in der Bilanz auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von 6.325.716 EUR ausgewiesen. Zur Deckung dieses Fehlbetrags werden im Erfolgsplan jährlich Ansparraten als Gewinn eingeplant und damit entsprechende liquide Mittel erwirtschaftet. Die Ansparraten richten sich nach dem im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparplan (siehe Ziffer 2.2.5 des Berichts).

3 Schlussbemerkungen

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs weist zum 31.12.2019 einen Gewinn von 1.054.286 EUR aus, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rd. 7,4 Mio. EUR vorgesehen ist. Dieser Verlustvortrag betrug ursprünglich rd. 8,2 Mio. EUR und stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017. Er stellt dem Grunde nach die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar.

Neben dem planmäßigen Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags konnte 2019 ein weiterer Überschuss von 366.148 EUR erwirtschaftet werden, welcher der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde. Es handelt sich hierbei um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung des Jahres 2019, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den Folgejahren an die Gebührenzahler wieder zurückzugeben ist. Im Erfolgsplan war eine Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung von rd. 11.000 EUR vorgesehen. Das Ergebnis ist daher gegenüber der Planung um rd. 355.000 EUR besser ausgefallen.

Die in der Gebührenaussgleichsrückstellung ausgewiesene Kostenüberdeckung weist zum 31.12.2019 einen Bestand von rd. 2,5 Mio. EUR aus. Ein Teilbetrag von rd. 1,5 Mio. EUR wurde bereits in der letzten Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 bis 2021 berücksichtigt. Der restliche Betrag von rd. 1 Mio. EUR steht unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Vorgaben für die Gebührenkalkulation der Jahre 2022 bis 2024 zur Verfügung.

Der Jahresabschluss 2019 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Konstanz, den 19. Oktober 2020
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

gez.
Nuber

gez.
Kley

4 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAbfG	Landesabfallgesetz
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
RPA	Rechnungsprüfungsamt